

# RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 27. Januar 2012 (01.02) (OR. en)

5844/12

CDR 8

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung eines österreichischen Mitglieds des

Ausschusses der Regionen

### **BESCHLUSS DES RATES**

#### vom

## zur Ernennung eines österreichischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen

## DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

auf Vorschlag der österreichischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Dezember 2009 und am 18. Januar 2010 die Beschlüsse 2009/1014/EU<sup>1</sup> und 2010/29/EU<sup>2</sup> zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2010 bis zum 25. Januar 2015 angenommen. Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Herbert SAUSGRUBER wurde Herr Markus WALLNER am 26. April 2010 durch den Beschluss 2010/242/EU des Rates <sup>3</sup> bis zum 25. Januar 2015 zum Mitglied ernannt.
- (2) Infolge des Ablaufs des Wahlmandats, auf dessen Grundlage Herr Markus WALLNER ernannt worden war, ist der Sitz eines Mitglieds im Ausschuss der Regionen frei geworden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

-

ABl. L 348 vom 29.12.2009, S. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ABl. L 12 vom 19.1.2010, S. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> ABl. L 107 vom 29.4.2010, S. 20.

## Artikel 1

Herr Markus WALLNER, Landeshauptmann von Vorarlberg (Mandatsänderung), wird für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2015, erneut zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates Der Präsident